

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83/84 (1924)
Heft: 6

Artikel: Zum Kapitel der Angestellten-Erfindungen
Autor: Aumund, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-82844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. durch unzweideutige Festlegung der Axe der Zugkomponente, wodurch, mit der weitem Annahme von sicherheitshalber $x = \frac{1}{10} h$ für die Entfernung des Druckmittelpunktes vom entsprechenden Querschnittsrand, eine zuverlässige Berechnung der Verbindung möglich ist⁷⁾;
4. durch geringste Schwächung des Balkenquerschnittes im Bereich des Stosses;
5. durch Einfachheit in der Ausführung, die der Güte der Verbindung zugute kommt.

Die seitlichen Decklaschen unter den Zuglaschen sind notwendig zur Aufnahme der Scherkräfte. Auf eine zur Zuglasche symmetrische Drucklasche kann verzichtet werden, insofern die Verbindung nur nach einer Richtung wirkende Biegemomente aufnehmen muss. Bei nur geringem Preisunterschied empfiehlt es sich, die Keillaschen, wie bei Stoss 11, ganz in Eisen zu erstellen; man kann dabei die Querschnittsbreite an der Stosstelle vermindern und die Zuglasche um die nach Abb. 10 notwendigen Knaggen an den Enden verkürzen und die Zuverlässigkeit der Keilwirkung der Lasche erhöhen.

Zum Kapitel der Angestellten-Erfindungen.

Von Ing. J. Aumund, Zürich.

[Als im Jahre 1907 das Initiativ-Komitee für die „Oltener-Tagung“ schweiz. Ingenieure und Architekten seine Vorbereitungen pflog, wurde unter den Fragen wirtschaftlicher Art auch die der Angestellten-Erfindungen besprochen. Wenn diese in die damals vorgelegten Resolution nicht ausdrücklich aufgenommen wurde, so geschah dies nicht etwa aus Verkenntung ihrer Bedeutung, sondern in der Absicht, nicht zu vielerlei aufs Mal zu unternehmen und sich zunächst auf die Reorganisation des S. I. A. zu beschränken. Durch dessen festern Zusammenschluss zum Berufsverband wollten die Initianten erst die solide Plattform für weiteres Vorgehen schaffen. Dies ist damals durch die einmütige Zustimmung der schweizerischen Fachkreise auch geglückt; wir verweisen auf die Berichte über die „Oltener Tagung“ vom 1. Dezember 1907 in Band 50 (Seiten 260, 296 und 301 bis 321), das „Standesfragen“-Referat an der Delegierten-Versammlung des S. I. A. vom 1. November 1908 in Bern (Band 52, Seite 322), endlich auf die durch die Annahme der revidierten Statuten (Band 58, Seite 134) durch die Generalversammlung 1911 in St. Gallen vollzogene Reorganisation. — Heute, da im S. I. A. das Bestreben nach Wahrnehmung der beruflichen Interessen der wirtschaftlich Schwächeren unserer Kollegen, also vorab der Jungen in erfreulichem Mass erstarkt ist, dürfte es nun nicht mehr zu früh sein, sich des damaligen „Postulates Halter“ zu erinnern, wozu die nachfolgenden Ausführungen eines Patentanwaltes anregen mögen. Die Red.]

Die Frage der „Angestellten-Erfindungen“, d. h. ob die von den Angestellten gemachten Erfindungen, die in den Wirkungskreis des Unternehmens fallen, dem Erfinder oder dem Unternehmer gehören, ist so alt, wie die Patentgesetzgebung überhaupt. Jeder der Beteiligten sucht die Erfindung für sich zu beanspruchen und die Ansprüche beider Parteien sind in gewissem Masse gerechtfertigt.

Der Dienstherr, eine Privatfirma, eine Aktiengesellschaft oder ein Staatsbetrieb, kann geltend machen, die erfinderische Tätigkeit falle unter die normale Berufstätigkeit, wenn es sich um höhere technische oder chemische Angestellte handelt, oder sie sei ein Resultat einer gestellten Aufgabe, und in diesen Fällen gehöre die Erfindung dem Unternehmer, oder, wenn es sich um Erfindungen von Arbeitern, Meistern u. dergl. handelt, sie seien das

Resultat der Arbeit im Werke und der dabei gemachten Erfahrungen. Man wird es dem Dienstherrn nicht verargen können, wenn er sich dagegen zu schützen sucht, dass solche Erfindungen etwa seiner Konkurrenz zugeführt werden können. Er wird daher, wenn es ihm möglich ist, durch Vertrag oder Dienstvorschriften derartige Erfindungen sich zu sichern suchen.

Andererseits kann der Angestellte geltend machen, auch wenn es sich um die höheren handelt, von denen man annehmen kann, sie hätten sich mit der Vervollkommnung der Einrichtungen oder Erzeugnisse des Unternehmers zu befassen, dass er seine Vertragspflicht nicht verletze, wenn er keine Erfindung mache, dass solche vielmehr über seine normale Tätigkeit und Aufgabe hinausgehe; dass er demnach mindestens ein Miteigentumsrecht an der Erfindung oder doch für die Extraleistung eine Extravergütung zu beanspruchen habe. Noch weitergehende Rechte haben diejenigen Angestellten, deren Aufgabe nur die Ausführung der ihnen vorgeschriebenen Arbeiten ist, wie der Arbeiter, Meister und Werkführer, wozu auch die Zeichner gerechnet werden können.

Es ist natürlich nicht leicht, in diesem Widerstreit der Interessen einen solchen gerechten Ausgleich zu finden, dass die Industrie als Ganzes nicht darunter leidet, was ja auch gegen die Interessen der Angestellten sein würde. Von Arbeitgeberseite wird dagegen aber meist viel zu wenig bedacht, dass der Ausschluss der Angestellten von ihrem Erfinderrecht und einem billigen Nutzen daraus ihre *Erfindertätigkeit lähmt*, zum grössten Schaden der Industrie.

Für die Frage der Angestellten-Erfindungen kommen zwei Lösungsmöglichkeiten in Betracht, nämlich bei Fehlen von gesetzlichen Vorschriften die *Vertragsfreiheit* und beim Fehlen dieses Vertrages die freie richterliche Entscheidung einerseits, *gesetzliche Regelung*, d. h. Beschränkung der Vertragsfreiheit andererseits. Eine Anwendungsart der ersten Lösung ist der Kollektivvertrag, der auch eine besondere Behandlung verdient.

Wir haben zuerst die in den meisten Ländern leider noch bestehende *Vertragsfreiheit* zu behandeln, bzw. das *Fehlen von gesetzlicher Regelung*. Dieser Zustand ist wohl für die Angestellten der ungünstigste, da der Dienstherr als der wirtschaftlich Stärkere dem Angestellten den Vertrag vorschreiben kann, den dieser, wenn er die Anstellung finden will, wohl oder übel annehmen muss. Da wird nun vielfach, besonders in Grossfirmen, vertraglich festgesetzt, dass alle Erfindungen des Angestellten, die er während der Dauer der Anstellung macht, ohne weiteres dem Dienstherrn gehören. Ein derartiger Vertrag bildet dann Gesetz und der Erfinder hat dabei meist nicht einmal einen Anspruch auf irgend welche Vergütung. Dass ein solcher Gewaltvertrag nicht nur für den Angestellten der ungünstigste ist, sondern auch für den Dienstherrn durch die Lähmung der erfinderischen Tätigkeit der Angestellten, ist schon oben gesagt. Vielfach wird der Vertrag nur auf Erfindungen bezogen, die in den Wirkungskreis des Unternehmers fallen; aber wenn dies auch nicht besonders hervorgehoben ist, kann dies wohl als Regel angenommen werden. Wenn ein Ingenieur einer Dampfmaschinenfabrik einen Haushaltsgegenstand erfindet, etwa eine Waschmaschine, so wird es dem Dienstherrn wohl nicht einfallen, diese Erfindung für sich zu beanspruchen, und er würde wohl in solchem Verlangen von keinem Gericht geschützt werden. Klarer liegt die Sache, wenn der Vertrag bestimmt, dass Erfindungen, die der Angestellte in Ausübung der ihm übertragenen Arbeiten macht, als Erfindungen des Dienstherrn angesehen werden sollen. Auf diesen Fall bezieht sich eine interessante *Entscheidung* des deutschen Reichsgerichtes.¹⁾ Eine chemische Fabrik hatte sich mit der Verwertung der Nebenprodukte des Saccharins beschäftigt und daraus im Laboratorium Benzaldehyd hergestellt. Es wurde nun nach einem Verfahren gesucht, dieses Produkt im Grossbetrieb lohnend zu erzeugen. Ein

⁷⁾ Nach den Versuchen von F. Ackermann über die Tragfähigkeit der Bolzen, die bei Anlass der in Rede stehenden Versuche wiederholt, aber hier nicht weiter besprochen sind, darf die Tragfähigkeit von 19 mm-Bolzen bei Verwendung von Zuglaschen von wenigstens 100 mm Breite bei 8 mm Dicke zu rund 15 t angenommen werden.

¹⁾ „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, 1904, S. 298.

an diesen Studien beteiligter Chemiker erkannte nun, dass auf diesem von der Fabrik beschrittenen Wege ein Erfolg nicht zu erwarten sei, dass man aber ein für den Grossbetrieb geeignetes Verfahren zur Gewinnung von Benzaldehyd erhalte, wenn man nicht von den Nebenprodukten des Saccharins, sondern von andern Komponenten ausgehe. Die so gemachte Erfindung meldete er für sich zum Patent an. Gestützt auf den Dienstvertrag, wie er oben dargelegt wurde, beanspruchte die Dienstherrin die Erfindung für sich, und das Berufungsgericht sprach sie ihr auch zu. Das Reichsgericht dagegen entschied anders, indem es feststellte, dass nicht die Darstellung von Benzaldehyd, eines bekannten Körpers, im Grossbetrieb die Aufgabe des Chemikers gewesen sei, sondern nur eine solche, die von dem Nebenprodukte des Saccharins gewonnen werde. Die Erkenntnis aber, dass von einem andern Ausgangsstoffe aus zu demselben Ergebnisse zu gelangen sei, fiel sowohl vom patentrechtlichen als vom wirtschaftlichen Standpunkte aus dem Rahmen der Aufgabe des Beklagten heraus, und diese Erkenntnis kann durch den Umstand allein, dass der Beklagte sie bei Gelegenheit seiner Arbeiten in der Fabrik der Klägerin gewonnen hat, nicht zu einer Etablissements-Erfindung werden. Ebensowenig würde eine solche Erfindung unter den bezüglichen Artikel des Angestellten-Vertrages fallen.

Es gibt nun natürlich auch Geschäftsleiter, die einsehen, dass derartige Ausschliessung der Angestellten von dem Nutzen an deren Erfindungen gegen ihr eigenes Interesse verstösst, und deshalb durch das Versprechen eines Anteils am Nutzen aus den Erfindungen ihre Angestellten zu vermehrter Erfindertätigkeit anregen wollen. Ein solches Versprechen ist aber für den Arbeitgeber auch bindend, wenn er gemäss Vertrag „sich vorbehält“, die Höhe der Vergütung für die Verbesserung oder Erfindung zu bestimmen. Der Angestellte hat in dem Falle eben auch das Recht auf eine der Billigkeit und dem Werte der Erfindung entsprechende Vergütung. Ein in dieser Beziehung lehrreicher *Rechtsfall* aus der deutschen Rechtspraxis, die derartige Entscheidungen in grosser Zahl gefällt hat, ist der folgende²⁾: Ein Ingenieur hatte mit seinem Dienstherrn einen Vertrag abgeschlossen, der u. a. bestimmte: „Jede Verbesserung, Entdeckung oder Erfindung, die der Angestellte direkt oder indirekt macht, und die in den Bereich unserer Industrie fällt, sind von Rechts wegen Eigentum der Gesellschaft, die dafür die Patente nimmt“ usw. und der Angestellte handelt in ihrem Namen, wobei „sie sich vorbehält, die Bedeutung der Mitarbeit des Angestellten anzuerkennen und zu vergüten.“ — Er erfand einen Soda-Calcinierofen, wofür die Gesellschaft ihm 1500 M. bezahlte hatte. Er klagte auf eine Vergütung von 40 000 M., indem er anführte, dies sei die „angemessene“ Vergütung, auf die er Anspruch habe, da die Beklagte aus der Erfindung einen jährlichen Nutzen von etwa 60 000 M. erziele und aus dem Verkauf des französischen Patents 80 000 M. gelöst habe. Das erste Gericht sprach ihm 10 000 M. zu; die Beklagte hatte die Verpflichtung zu einer Zahlung überhaupt bestritten, da sie sich eine solche nur „vorbehalten“ und nicht dazu verpflichtet habe. Der Kläger legte Berufung ein und erhöhte seine Ansprüche auf 198 000 M. Die Beklagte schloss sich der Berufung an und verlangte Abweisung der Forderung, soweit sie 3500 M. übersteige, von welchem Betrag die bezahlten 1500 M. in Abzug zu bringen seien, verlangte aber in erster Linie Abweisung der Klage, da sie sich eine Vergütung nur vorbehalten habe, also nicht dazu verpflichtet sei. Die erhöhte Forderung begründete der Kläger mit der nun erst gewonnenen Erkenntnis der vollen Bedeutung der Erfindung, wonach die beklagte Gesellschaft während der 15-jährigen Patentdauer insgesamt 1 585 860 M. ersparen werde. Das Oberlandesgericht stellte zunächst durch Zwischenurteil vom 3. Oktober 1900 fest, dass der Kläger auf Grund seines Dienstvertrages berechtigt sei, für eine von ihm im Dienste der Beklagten und für deren Industrie

gemachte Erfindung von der Beklagten eine Vergütung zu verlangen, deren Höhe im Streitfalle durch die Gerichte zu bestimmen sei. Es hat sodann (Oktober 1906) die Beklagte zur Zahlung von 48 500 M. nebst Zinsen vom 25. November 1898 verurteilt. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht abgewiesen. Es bestätigte die Ansicht des Oberlandesgerichtes, dass die Beklagte durch die von ihr herrührende Fassung der betr. Vertragsstelle den Kläger zu erhöhter Tätigkeit anspornen wollte, dass die Klausel daher nur einen Sinn ergebe, wenn die Beklagte die von ihr erwarteten ausserordentlichen Leistungen auch vergüten müsse. Der Vorbehalt könne sich nur auf die Art und die Höhe der schuldigen Vergütung beziehen. Massstab hierfür solle die Wichtigkeit und Bedeutung der Arbeit des Klägers bilden. (Dieser Prozess hatte rund neun Jahre gedauert!)

In den Ländern ohne gesetzliche Regelung bilden wohl Vertrag oder Dienstvorschrift Gesetz, mögen diese auch für den Angestellten noch so ungünstig sein, wie die unentgeltliche Ueberlassung der Erfindungen an den Dienstherrn, oder die günstigere einer zugestandenen Vergütung. Ganz unsicher aber wird die Lage erst mit dem *Fehlen solcher Abreden*. Es sei zunächst der Fall eines besonderen *Auftrages* besprochen, der mit der Vertragsabrede etwas Ähnlichkeit hat. Ueberträgt der Dienstherr dem Angestellten die Lösung einer bestimmten Aufgabe und führt die vom Angestellten angenommene Aufgabe zu einer Erfindung als Resultat der Lösung, so wird in der Regel angenommen, die Erfindung gehöre dem Dienstherrn.

Folgende *Nichtigkeitsentscheidung* wegen widerrechtlicher Entnahme mag das erläutern („Blatt für Patent“ usw., 1905, Seite 261). Die beiden Stellwerkschlosser Sch. und A. hatten von der Bahnmeisterei den Auftrag erhalten, Versuche anzustellen, eine Feststellvorrichtung für Eisenbahnschranken zu finden, die einfacher und billiger sei als die bisher verwendeten. Es war ihnen eine Skizze übergeben worden, die als Wegweisung dienen sollte, in der auch eine Lösung angedeutet war, die in einem später von den beiden Schlossern angemeldeten Patent enthalten war. Der Auftrag lautete etwa: „gemäss der anliegenden Skizze oder ähnlich“. Die zustande gebrachte Vorrichtung wurde dann an einer Wegschranke angebracht und nachdem sie sich bewährt hatte, von den Schlossern Sch. und A. zum Patent angemeldet, das erteilt wurde. Die Bahnverwaltung erhob Nichtigkeitsklage mit der Begründung, die Erfindung sei für den preussischen Eisenbahnfiskus gemacht und diesem widerrechtlich entnommen. Die Patentinhaber wandten ein, ihre Lösung sei von der gegebenen Skizze abweichend und stelle eine selbständige Erfindung dar, die auch ausserhalb der Dienststunden und der Eisenbahnwerkstätte gemacht worden sei. Die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entschied, dass es hierauf nicht ankomme, da ein bestimmter Auftrag vorlag und die Erfindung tatsächlich im Rahmen dieses Auftrages gemacht worden sei. Dass der Dienstvertrag eine Bestimmung nicht enthielt und die Beklagten nicht zu den Personen gehören, von denen man patentfähige Erfindungen zu erwarten pflege, schliesse keinesfalls aus, dass in besonderen Fällen geschickten und anstelligen Schlossern das Ersinnen einer praktischen Konstruktion zugetraut werde, und dass sie einen entsprechenden Auftrag erhalten hatten. Was in Ausführung dieses Auftrages von ihnen ersonnen werde, gehöre der Eisenbahnverwaltung. Das Patent wurde als nichtig erklärt und die Kosten wurden den Beklagten auferlegt.

Wie die Frage des Auftrages in *Amerika* gelöst wird, wo doch mit der Anmeldung ein Eid geleistet wird, dass der Anmelder der wirkliche Erfinder sei, mag interessieren. Das Berufungsgericht des Bezirkes Columbia stellte folgenden *Grundsatz* auf: „Stellt jemand einen anderen zur Ausarbeitung der Einzelheiten einer Erfindung an, deren allgemeinen Grundgedanken oder Plan er als Arbeitgeber geschaffen hat, so gehören, selbst wenn der Arbeitnehmer zwecks Verwirklichung der geistigen Schöpfung seines

²⁾ „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, 1907, S. 179.

Arbeitgebers wertvolle Verbesserungen ersinnt, diese Verbesserungen, solange sie sich nur als Ergänzung des vorher ausgedachten Planes des Arbeitgebers darstellen, dem Arbeitgeber und nicht dem Arbeitnehmer“. In einem gewissen Falle hat aber dasselbe Gericht entschieden: dass „selbst wenn E. im Dienste des S. gestanden habe, diese Tatsache ihn nicht des Rechtes beraube, die Erfindung als sein Eigentum in Anspruch zu nehmen, da der Anteil des S. sich darauf beschränkt habe, dem E. seine Wünsche mitzuteilen, dass dieser ein bestimmtes Resultat erzielen solle, ohne dabei die Mittel und Wege anzugeben, wie dies Ergebnis erzielt werden könne“. Diese Beispiele mögen hierfür genügen. Fehlt der Auftrag, so entscheidet darüber, wem die Erfindung gehört, die *Stellung des Angestellten*, d. h. ob die Verbesserung und Vollkommenung der Einrichtungen oder Erzeugnisse des Arbeitgebers zu den „dienstlichen Obliegenheiten“ des Angestellten gehören. Von den technischen oder chemischen Angestellten wird dies in der Regel angenommen, dagegen nicht von den Meistern und Arbeitern oder den kaufmännischen Angestellten. Dass es auch hier Ausnahmen gibt, mag folgender Fall beweisen: („Blatt für Patent“ usw., 1900, Seite 338). Der 1. Strafsenat des Reichsgerichtes stellte den Grundsatz auf: „Allerdings hat der Dienstherr eines Angestellten nicht schon wegen dieser dienstlichen Stellung des Letzteren ein Recht an jeder Erfindung, zu der jene Stellung ihm den äusseren Anlass gab. Dagegen hat er dieses Recht immer dann, wenn der Angestellte eben wegen seines Dienstverhältnisses die Aufgabe hatte, zu versuchen, in welcher Weise die Fabrikationsmethoden zu verbessern sind, und gerade die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu der Erfindung führten.“ Der hier betrachtete Fall war folgender: Nach der Urteilsbegründung wird für die Appretur von rauschendem Sammt eine Masse verwendet, die allgemein käuflich ist, die aber je nach der Beschaffenheit der Ware Zusätze bedarf. Die Ergebnisse der mühsamen Versuche betr. Mischungsverhältnis, Wärmegrade bei dem Verfahren, werden von den Appreturanstalten als Fabrikgeheimnis bewahrt. Bei solchen in der Fabrik von B. & R. angestellten Versuchen ist der damit befasste Appreturmeister auf den Gedanken gekommen, für die Appretur von rauschendem Sammt der Appreturmasse einen Zusatz von Ricinusöl und Salmiak zu geben; der Versuch ist gelungen und die Mischung in der Fabrik in Benutzung genommen. Bei dieser Sachlage ging die Strafkammer davon aus, dass die Erfindung, die in der Herstellung der Mischung liegt, nicht dem Appreturmeister D. gebührt, sondern der Firma, in deren Betrieb die Versuche angestellt wurden. D. hatte diese Erfindung als Fabrikgeheimnis zu betrachten und kein Recht auf ein Patent. Dass er in der Lage gewesen sein mag, auch für sich selbständig die Verbesserung der Appreturmasse zu erfinden, ändert nichts an der Tatsache, dass im gegebenen Falle die Erfindung in seiner dienstlichen Tätigkeit gemacht und darum ihm erst vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden war.

Bei Angestellten, deren Erfindungen als dem Dienstherrn gehörig anzusehen sind, ist es nicht ausschlaggebend, ob die Erfindung in den Geschäftsräumen des Dienstherrn oder der Wohnung des Angestellten und mit eigenen Mitteln gemacht wurden, denn andernfalls hätte jeder Angestellte es in der Hand, das aus dem Vertragsverhältnis herzuleitende Recht des Dienstherrn hin-fällig zu machen.

Fallen die Erfindungen der Angestellten nicht in den Rahmen der Tätigkeit des Dienstherrn, so hat dieser kein Anrecht auf die Erfindung. Die Erfindung einer Abteufvorrichtung durch einen Bergwerkdirektor, dessen Aufgabe das Abteufen von Schächten war, gehörte dem Erfinder, weil die Bergwerksgesellschaft keine Maschinen betrieb. — Der Werkmeister einer Dauerbrand-Bogenlampen-Fabrik erfand eine auf andern Prinzipien beruhende Dauerbrand-Bogenlampe. Sein Anstellungsvertrag enthielt die Verpflichtung, „darf niemals in eigenem, oder im In-

teresse anderer an Dauerbogenlampen arbeiten, sondern muss seine Erfahrungen auf diesem Gebiet nur im Interesse des Herrn R. verwenden, da Herr R. ihn nur gegen diese Garantie hierin weiter ausbildet und herangezogen hat“. Das deutsche Patentamt hatte das Patent des Werkmeisters E. auf Antrag von R. für nichtig erklärt, dagegen hat das Reichsgericht auf die Revision des Nichtigkeitsbeklagten die Entscheidung aufgehoben. Aus dem Vertrag gehe nicht hervor, dass dem E. das Recht entzogen sein solle, über Erfindungen, die er in Bewährung schöpferischer Geistestätigkeit auf dem Gebiet der Fabrikation von Dauerbrand-Bogenlampen während seiner Dienstzeit mache, frei zu verfügen; und dass derartige Erfindungen von selbst der Klägerin zufallen sollten, darüber enthält der Vertrag nichts. E. sei nur Werkmeister gewesen und hatte als solcher die technische richtige Fabrikation der Dauerbrand-Bogenlampen desjenigen Systems zu überwachen, das die Klägerin nach dem Patent R. ihrem Betrieb zugrunde legte.... Machte dieser aber bei Gelegenheit der ihm als Werkmeister obliegenden Dienstaufgaben Beobachtungen, die es ihm ermöglichten, für eine Dauerbrand-Bogenlampe eine Konstruktion vorzuschlagen, die sich als eine neue darstellte, die nicht auf dem System der Klägerin beruhe, sondern von ganz abweichenden Grundsätzen ausging, aber doch zu einem eine Erfindung darstellendem technischen Erfolg führte, so lag hierin eine Errungenschaft, die der freien Verfügung des E. unterstand.... Hatte aber E. das freie Verfügungsrecht über seine Erfindung, so stand nichts im Wege, dass er sie der Gesellschaft L. & K. abtrat und durch diese zum Patent anmelden liess.

Für die *höheren technischen Beamten*, Ingenieure und Techniker, sind die Entscheidungen allerdings meist sehr ungünstig. Nur ganz hervorragende Persönlichkeiten können sich von vornherein durch einen ihnen günstigen Vertrag die Erfindung für sich sichern, wenn die Unternehmer sich dagegen ihre Mitarbeit sichern können. So sind ja auch die Dozenten der Hochschulen, obgleich Staatsangestellte und trotz aller sonstigen staatlichen Dienstvorschriften, immer Eigentümer ihrer Erfindungen, die ja meist mit Mitteln des Staates ausgearbeitet werden. Im übrigen sind aber die Verhältnisse für die Beamten und technischen Angestellten sehr hart und bedürfen dringend einer Revision. Wenn auch in einzelnen Ländern die Rechtsprechung für die Angestellten etwas günstiger ist, so ist sie in allen Fällen sehr unsicher. Dieser Zustand ist wie schon ausgeführt für *alle* Beteiligten ein unbefriedigender, und es kann nur auf Kurzsichtigkeit beruhen, wenn die Industrie sich gegen eine den Angestellten günstigere Lösung sträubt, wie das noch bei der Beratung des neuen deutschen Patentgesetzprojektes der Fall war. Das Vorprojekt der Regierung vom Jahre 1913 wurde eben wegen dieser günstigeren Lösung der Angestellten-Erfindungen heftig angegriffen; die Industrie würde aber ihrem eigenen Interesse besser dienen, wenn sie durch eine gerechtere Lösung die Angestellten zu regerer Erfindertätigkeit anspornen würde.

Einige Staaten haben neben der Vertragsfreiheit gewisse Bestimmungen getroffen, z. T. zugunsten der Angestellten, z. T. zugunsten der Dienstherrn. So bestimmt das *ungarische Gesetz* vom 14. Juli 1895, dass im Prinzip die Erfindung dem Erfinder gehört. Ist aber der Angestellte durch Dienstvertrag oder seine dienstliche Stellung gehalten, seine Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, dem Unternehmen zu widmen, so kann der Dienstherr, der Staat oder eine Privatfirma, die Zurückweisung der Anmeldung verlangen. Innerhalb dreissig Tagen von der Bekanntmachung ab kann der Dienstherr die Uebertragung der Anmeldung auf seinen Namen beantragen mit der Priorität der ursprünglichen Anmeldung.

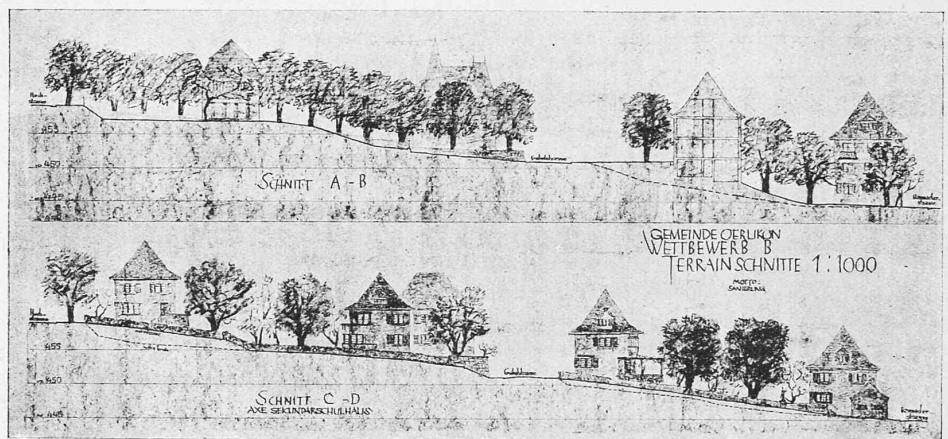
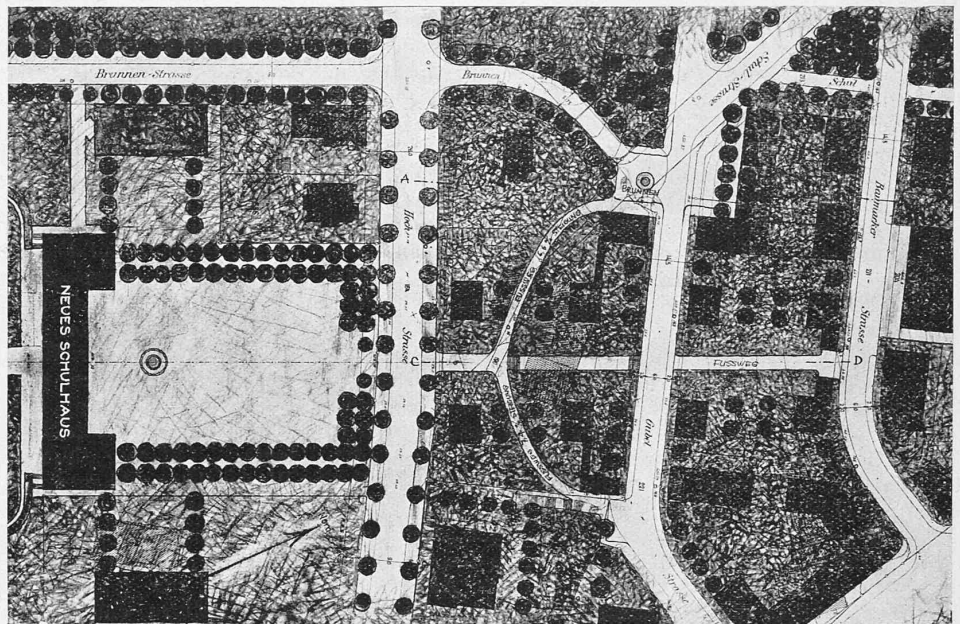
Das *dänische Gesetz* vom 13. April 1894 bestimmt, dass, wenn ein im Dienste des Staates Stehender, oder der einen solchen Dienst weniger als drei Jahre verlassen hat, eine Erfindung macht, die ganz oder zum Teil aus

seiner dienstlichen Tätigkeit hervorgeht, er ohne Erlaubnis des Ministers, dem er unterstellt ist oder war, kein Patent auf die Erfindung nehmen darf. Hier ist also auch für die Staatsangestellten das Recht auf ein Patent zwar von der Erlaubnis des Ministers abhängig gemacht, aber nicht ausgeschlossen.

Das neue griechische Gesetz vom 24. September 1920 bestimmt in Art. 4: Das Recht auf Erteilung eines Patentes hat jede Person, die die Erfindung zuerst gemäss dem Gesetz anmeldet. Die Angestellten eines industriellen Unternehmens oder eines Handelshauses werden als die Urheber der Erfindungen, die sie während ihrer Anstellung machen, angesehen. Entgegengesetzte Abmachungen sind gültig, ausser wenn die Erfindungen sich ausserhalb des ordentlichen Wirkungskreises des Etablissements befindet. Kein Angestellter einer industriellen Sektion des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten kann ein Patent erhalten, mindestens ein Jahr nach Verlassen des Dienstes, sei es direkt oder durch einen Dritten.

Hier ist also die Stellung der Staatsangestellten sehr ungünstig, dagegen ist die Frage, wenn kein Vertrag über die Abtretung der Erfindungen besteht, für die Privatangestellten günstig.

(Schluss folgt.)



Gubelhang-Bebauung, 1. Rang, Entwurf Nr. 4 (500 Fr.). Arch. Vogelsanger & Maurer. — Plan 1:2000, Profil 1:1000.

Bebauungsplan-Wettbewerbe in Oerlikon.

(Schluss von Seite 56.)

Wie dem Uebersichtsplan auf Seite 55 letzter Nummer zu entnehmen, ist seinerzeit die Blockaufteilung innerhalb des Dreiecks Zürcherstrasse-Hochstrasse-Eisenbahn dadurch entstanden — „geplant worden“ wäre zuviel gesagt —, dass zwei Systeme gerader Strassen sich kreuzten, das eine parallel zur Zürcherstrasse, das andere parallel zur Hochstrasse, die von jener gegen N-W schief abläuft. Daraus ergaben sich dann jene spitzwinkeligen Blöcke und dreieckigen Restflächen, deren Unterdrückung leider nur noch zum kleinsten Teil möglich ist, und im zweiten Teil, „Gubelhang-Bebauung“, Aufgabe des vorliegenden Wettbewerbs war. Ganz unsinnig werden nämlich die Verhältnisse dort, wo die horizontale Schulstrasse von Norden her schief an den Gubelhang anläuft, dessen Fuss die Baumackerstrasse und dessen obere Kante die Hochstrasse bezeichnet. Ihre Fortsetzung kümmerte sich nicht im mindesten um den schräg zu erklimmenden Hang, wie aus den im nebenstehenden Entwurf Nr. 1 noch durchschimmernden typischen „Quartierplanbureau“-Baulinien zu erkennen. Also die bestmögliche Vermeidung der aus solchem gefühllosen Schematismus sich ergebenden Mängel war die Aufgabe, die in zwei Varianten: ohne und mit Berücksichtigung eines bereits bestehenden Volkshausesprojektes (der

grosse Winkelblock in der Variante zum Entwurf Nr. 1, oben rechts) zu studieren war.

II. Gubelhang, zwischen Hoch- und Baumackerstrasse.

„Projekt 1.“ In der Gesamtauffassung ist die Variante dem Projekt vorzuziehen. Die gestellte Aufgabe hinsichtlich der Bebauung und Wegeführung ist im Prinzip richtig aufgefasst. Die Verbindung von der Baumackerstrasse nach dem neuen Schulhaus über eine Grünanlage und von der Gubel- nach der Hochstrasse ist eine an sich annehmbare Lösung und entspricht den Verkehrsbedürfnissen. Die Bebauung des Hanges längs der Hochstrasse ist richtig durchgeführt.

„Projekt 4.“ Die Anlage des Aufstieges zum neuen Schulhaus von der Baumackerstrasse her ist vom Standpunkt der Verkehrserledigung anzuerkennen, ebenso die vorgeschlagene Verbindung Schulstrasse-Schulhausplatz. Die Bebauung oberhalb der Baumackerstrasse ist, da offen, richtig disponiert. Das Projekt zeichnet sich vor allen andern durch sehr gute Anpassung der Bebauung und der Wege an das bestehende Gelände aus.

Schlussfolgerung.

Das Preisgericht stellt einstimmig für die Behandlung des Hanggebietes folgende Richtlinien auf: Aus den vorliegenden Entwürfen geht hervor, dass sämtliche Wettbewerbsteilnehmer die Verlängerung der Schulstrasse nach der Hochstrasse aufheben. Dieser Massnahme schliesst sich das Preisgericht einstimmig an; es stellt dabei fest, dass die Verlängerung der Schulstrasse mit